

### **Zusammenfassung der Motion**

In seiner am 8. September 2006 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 1804) ersucht Grossrat André Magnin den Staatsrat, das kantonale Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG) durch eine Bestimmung zu ergänzen, die das Aufstellen von Fremdreklamen ausserorts grundsätzlich verbietet. Zulässig wären einzig Hinweise auf lokale, zeitlich beschränkte Veranstaltungen (z.B. Werbung für das Dorffest), die zudem vorgängig bewilligt werden müssten. Der Motionär befürchtet nämlich, dass die Änderung der Signalisationsverordnung, die am 1. März 2006 in Kraft trat und unter anderem das Verbot von Fremdreklamen ausserorts aufhebt, dazu führen wird, dass die Kantonsstrassen ausserhalb der Ortschaften mit einer Unzahl von Reklamen gesäumt werden, was wiederum der Verkehrssicherheit und der Schönheit der Landschaften abträglich ist.

### **Antwort des Staatsrats**

#### **1.**

Mit der Änderung von Artikel 98 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV), die am 1. März 2006 in Kraft trat, wurde das Verbot, Fremdreklamen ausserorts aufzustellen, aufgehoben. Allerdings bleiben ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen – namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes – vorbehalten. So können ausserorts neben Eigenreklamen auch andere Reklamen bewilligt werden, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben und dabei die Vorschriften zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie die Bau- und Raumplanungsvorschriften eingehalten werden.

Im Übrigen hält das Bundesamt für Strassen fest, dass Strassenreklamen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen aus Sicherheitsgründen auch weiterhin untersagt sind. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter sind zulässig, weil sie sich zielgerichtet an die Strassenbenutzer als solche richten.

#### **2.**

Gemäss kantonalem Recht entscheidet die Oberamtsperson über Gesuche um Bewilligung von Reklamen (Art. 9 des Gesetzes vom 6. November 1986 über die Reklamen, RekG) nach Einsicht der Gutachten der betroffenen Dienststellen.

Laut RekG sind Reklamen insbesondere verboten:

- wenn sie ein Landschafts- oder Ortsbild verunstalten oder wenn sie ästhetisch schwer anstössig sind;
- oder wenn sie die öffentliche Ruhe, Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen.

Die Behörde prüft bei jedem Gesuch, ob die geplante Reklame im Widerspruch zur Verkehrssicherheit steht, können die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker doch durch

solche Werbetafeln abgelenkt werden, was insbesondere vor Strassenkreuzungen problematisch ist. Überall dort, wo Werbetafeln die Sicht behindern könnten, werden sie nicht genehmigt. Dies gilt namentlich für Kreuzungen (besonders, wenn es sich um Kreisell handelt) und für ihre unmittelbare Umgebung.

### 3.

Der Staatsrat möchte an dieser Stelle festhalten, dass die Änderung der SSV im Bereich der Strassenreklamen in erster Linie eine Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts darstellt. Dieses stellte nämlich fest, dass starre Bestimmungen über die Mindestabstände dazu führen könnten, dass die Rechtstexte schematisch und undifferenziert umgesetzt werden. Mit der Aufhebung des Verbots von Strassenreklamen ausserorts wird eine eingehende Prüfung unter Beachtung der konkreten Umstände angestrebt. Die Oberamtsperson muss auch die Vorschriften zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie die Bau- und Raumplanungsvorschriften bei der Interessenabwägung berücksichtigen. Da der Rahmen, innerhalb dessen Strassenreklamen ausserorts zulässig sind, eindeutig definiert ist, hält der Staatsrat eine Ergänzung des kantonalen Rechts durch die Einführung eines Verbots, das im Bundesrecht aufgehoben wurde, für nicht gerechtfertigt.

Abschliessend empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, 24. April 2007